



Vernehmlassung zur

Teilrevision der Planungs- und Bauverordnung (NG 611.11)

Fragebogen

Der Fragebogen kann elektronisch ausgefüllt werden.

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie sich für Ihre Stellungnahme an der Struktur dieses Formulars orientieren. Sie erleichtern damit die Auswertung der Vernehmlassung. Herzlichen Dank.

Absender:

SP Nidwalden

1. Ziel der Vorlage ist es, Schäden an Gebäuden zu verhindern, die bei Wasser- und Rutschprozessen bereits bei schwachen Intensitäten eintreten können. Wird dieses Ziel mit der Teilrevision erreicht?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen:

2. Sind Sie einverstanden, dass Gebiete mit Oberflächenabfluss generell der Gefahrenzone 2 zugewiesen werden und damit ein vollständiger Nachweis Naturgefahren eingereicht werden muss und nicht nur die Nichtgefährdung der Umwelt und Dritter zu belegen ist?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen: *Wir stellen uns hier eher auf den Standpunkt der Eigenverantwortlichkeit. Wie aus dem Bericht hervorgeht, ist es um diese nicht gut bestellt. Hier wäre der richtige Ansatz: Wenn keine präventive Massnahmen zum Objektschutz gemacht werden, so fallen höher*

Versicherungsprämien an. Analog anderer Versicherungen (Fahrzeugversicherung «normal» > Fahrzeugversicherung Vollkasko) (Krankenversicherung Grunddeckung > Krankenversicherung mit Zusatzversicherungen, etc.)

3. Sind Sie einverstanden, dass permanente Rutschgebiete bei schwacher Intensität neu der Gefahrenzone 2 zugewiesen werden und damit ein vollständiger Nachweis eingereicht werden muss und nicht nur die Nichtgefährdung der Umwelt und Dritter zu belegen ist?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: *Gemäss Bericht handelt es sich um eine behördenverbindliche Anpassung, welche in der Praxis bereits angewendet wird. Sollte dies nicht der Fall sein, sähen wir hier eher wie unter Punkt 3 beschrieben, die Grundstückbesitzer:Innen in der Eigenverantwortung.*

4. Sind Sie einverstanden, dass Gebiete, die bei Seehochstand überflutet werden können, generell der Gefahrenzone 2 zugewiesen werden und damit ein vollständiger Nachweis Naturgefahren eingereicht werden muss und nicht nur die Nichtgefährdung der Umwelt und Dritter zu belegen ist?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: *Begründung siehe Punkt 3.*

5. Weitere allgemeine Bemerkungen

6. Stellungnahme zu einzelnen Bestimmungen

Paragraph	Bemerkungen
22	<i>Die Gebäudehülle ist vermerkt, jedoch nicht die Tragstruktur. Begründung: Der Kanton Nidwalden liegt in der Erdbebenzone Z2. Bei einem Erdbeben sind insbesondere Bestandesbauten gefährdet. Bei Einstürzen von Gebäuden besteht für Personen eine hohe Gefährdung. Die Bauträger sollten bei Umbauten verpflichtet werden, die Erdbebensicherheit nach den «üblichen Normen» sicherzustellen. Dass dieses grosse Gefahrenpotential der Erdbeben in der PBV aussen vor bleibt, ist bemerkenswert.</i>

Paragraph	Bemerkungen
	<i>Eine Vorschrift, zumindest für Life-Line Infrastruktur, würde mehr Sinn machen, als die Gefahrenzone 2 mit zusätzlichen Auflagen aufzublauen.</i>

D. Niederberger

Datum 30.09.2023

Unterschrift

Bitte schicken Sie den ausgefüllten Fragebogen bis spätestens **Freitag, 30. September 2023** an die

Staatskanzlei Nidwalden
Dorfplatz 2
Postfach 1246
6371 Stans

und in elektronischer Form an (PDF wie auch Word-Dokument):
staatskanzlei@nw.ch